RECHT UND STAAT
IN GESCHICHTE UND GEGENWART
EINE SAMMLUNG VON VORTRÄGEN UND SCHRIFTEN AUS DEM GEBIET DER GESAMTEN STAATSWISSENSCHAFTEN
90

AUTORITÄRER ODER TOTALER STAAT

VON

HEINZ O. ZIEGLER



1 9 3 2

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

I.

Im Ringen um die endgültige Gestaltung des deutschen Nationalstaates wird eine neue Etappe erkennbar. Der Versuch, die politische Einheit der Nation mit den Mitteln der traditionellen, parlamentarischen Demokratie des 19. Jahrhunderts zu sichern und zu organisieren, ist an eine Grenze gelangt, an der er zu scheitern scheint. Neue Kategorien, neue Wertsetzungen, die starke Strömungen des Volkes zusammenfassen, und ihnen die Bestimmtheit eines Zieles geben wollen, tauchen auf, — es ist, als ob neue Kräfte, die aus einer veränderten Konstellation erwachsen, nach einer ihnen gemäßen Sprache und Vorstellungswelt streben würden. Konturen eines künftigen Staatsbildes werden sichtbar. Die Allgemeinheit der öffentlichen Meinung und einer auf die Bedürfnisse des Tages und der plebiszitären Mobilisierung von Massen gerichteten Politik und Agitation der Parteien kann dabei meist nicht über die Unverbindlichkeit und Unbestimmtheit eines recht unformulierten Bewußtseins hinauskommen. Meinung und Stimmung herrschen hier notwendigerweise vor, — ein allgemeines Reden und Empfinden des Umbruchs. Man verfällt leicht einer *Zeitläufigkeit* die immer von neuem vorübergehende Oberflächenerscheinungen, Aktualitäten nur des Tages, verabsolutiert und deshalb von einem Denken, das an den Augenblick gebunden bleibt — und so nur symptomatisch, aber nie richtungweisend ist —, nicht loskommt. Doch kann eine Besinnung über die staatliche Gestaltung der Nation nur dann Gewicht und verpflichtende Kraft haben, wenn sie angesichts der Generationen umfassenden *Dauer der Nation* erfolgt, —

sich also gerade von der Fixierung auf die Dynamik des Tages freimacht. Es ist das Verdienst der neueren, deutschen staatstheoretischen und verfassungspolitischen Literatur, daß sie mit allem Ernst und Nachdruck an die Aufgabe solcher gedanklicher Klärung herangeht [1]). Sie hat dabei die doppelte Pflicht: einmal aktuell zu sein in dem Sinne, daß sie heute die Gegebenheiten einer radikal veränderten Wirklichkeit ins Bewußtsein heben muß, und andererseits jene Distanz zu schaffen, die eine nicht nur für den Augenblick verbindliche und nur diesem angemessene Entscheidung ermöglicht, — was durch eine Zurückführung der verwirrenden Fülle von Meinungen und Stellungnahmen auf die letzten, grundsätzlichen Möglichkeiten und Alternativen unserer staatlichen Existenz zu geschehen hat. Es sei im folgenden versucht, die eigentlichen Fronten, nach denen diese Diskussion verläuft, näher zu bestimmen.

II.

Das Ringen der Meinungen geht gegenwärtig um die Formel für den *Staat des 20. Jahrhunderts* [2]). In dem Bestreben um die genaue, inhaltliche Bestimmung der verfassungspolitischen Aufgaben und Möglichkeiten, die gerade angesichts einer radikal transformierten Wirklichkeit für den Staat bestehen, begegnen sich heute Fragestellungen, die von den verschiedensten Ansatzpunkten herkommen. Dieses Bewußtsein, den Staat gegenüber gänzlich neuen Gegebenheiten denken zu müssen, verbindet, und konzentriert die ganze Intensität des Fragens auf die Erfassung und Klärung jenes im Werden begriffenen Phänomens: des Staates des 20. Jahrhunderts [3]). Die überkommene Vorstellungswelt, — als Orientierungsmaxime, Methodik oder Zielsetzung —, ist zumindest vorwiegend als unzureichend und den Tatsachen nicht adäquat erkannt und indem man die abgeschlossene Erscheinung des Staates des 19. Jahrhunderts als Gegenbegriff zu erfassen sucht, wirft man damit

die Frage nach dem Gesicht, dem konkreten Inhalt künftiger Staatlichkeit auf [4]). Von dieser Problemstellung aus lassen sich nun mit aller Deutlichkeit die Fronten abgrenzen, nach denen sich die eigentlich relevanten Meinungen scheiden, lassen sich aber auch die Alternativen aufweisen, über die die letzten Entscheidungen zu fällen sind.

Man kann die Antworten, die bislang auf die Frage nach dem deutschen Staate des 20. Jahrhunderts zu geben versucht worden sind, in drei Hauptgruppen einteilen. 1. Die heute gleichsam offiziöse Antwort verbleibt letztlich im Rahmen der *liberalen Demokratie,* auch wenn man etwa bezüglich der Wahlrechtsreform oder einer gewünschten, stärkeren Betonung der Reichspräsidenten- oder Reichskanzlerstellung über die Weimarer Verfassung hinausgehen will. Der Gegner, den man überwunden zu haben glaubt und an den man als den eigentlichen Widerpart, durch den man zum Bewußtsein seiner selbst gekommen ist, gebunden bleibt, ist die wilhelminische Autokratie. Opposition zu diesem »Obrigkeitsstaat«, Fixierung auf parlamentarische Regierungsverantwortung, auf möglichst allgemeine und statistisch gerechte Wahl, Konzentrierung auf die Organisation der »Kontrolle« und »Vertretung« — das sind hier die typischen Forderungen. In der Überwertung dieser Faktoren wirkt sich die Prägung durch die Oppositionsstellung aus und das Pathos und die Intensität, mit der man an die liberale Demokratie gebunden bleibt, schöpft alle Kraft und auch soziale Evidenz aus dieser Gegnerschaft. Dadurch wird nun aber auch die Bereitschaft und Möglichkeit zur positiven Lösung von Herrschaftsaufgaben, die jenseits dieser Gegensätzlichkeit liegen, gehemmt und diese Position wird in dem Augenblick zu einer reaktionären, wo die ganze wesentliche, verfassungspolitische Problematik aus dem Rahmen dieser Antinomie, von der man lebt, grundsätzlich herausfällt. Die ganze Fragestellung also, die innerhalb des Gegensatzes »wilhelminischer Obrigkeitsstaat« — »liberale Demokratie« verbleibt, wird uns hier

nicht beschäftigen. Der Aufweis ihrer sachlichen Inadäquatheit gegenüber der konkreten deutschen Konstellation scheint durch die bisherige Diskussion geleistet [5]).

Die zweite Antwort, die gerade in letzter Zeit die Auseinandersetzung beherrscht, hat ihr Zentrum in der Formel vom »*totalen Staat*« [6]). Es geht hier um die Vorstellung, daß die Herrschaftsentwicklung der Neuzeit unter dem Zeichen der immer totaleren Mobilmachung der Gesellschaft für den Staat steht. An Stelle des Gegensatzes oder eines Nebeneinander von »Staat« und »Gesellschaft« träte deren Gleichsetzung und diese Gleichsetzung führte notwendig zu einer immer weitergehenden, prinzipiell eigentlich unbeschränkbaren Kompetenz- und Machtausweitung des Staates, die gleichzeitig eine totale Politisierung aller sozialen Lebensbereiche und -bezüge bedeutet. Für den totalen Staat gibt es keine Grenze seiner Herrschaftszuständigkeit wie seiner Herrschaftsmacht. Er kann und muß jeden Inhalt der gesellschaftlichen Existenz ergreifen und ordnen, er ist notwendig Fürsorgestaat, Versorgungsstaat, Wirtschaftsstaat, — er bestimmt in einer totalen Kulturpolitik, die wohl auch kaum vor konfessionell gesetzten Schranken Halt machen kann, die Ausformung der heranwachsenden Generation. Der Gegenbegriff zu diesem totalen Staat ist der »neutrale Staat« der zumindest partiellen Nichtintervention. Als ein derartiger »neutraler Staat« gilt nun z. B. die konstitutionalistische Verfassungsform, da hier durch den Dualismus zwischen Krone und Parlament Grenzen der Regierungsgewalt gesetzt sind, — wie überhaupt grundsätzlich das dualistische Prinzip, das immer aus einer lebendigen Spannung zwischen autonomen gesellschaftlich-volkhaften Kräften die Aufgabe, Stellung und Autorität der herrschaftlichen Entscheidung und Einheit hervorgehen läßt, als gegensätzliche Position abgelehnt wird. In dieser Frontstellung optiert der totale Staat also für einen unbedingten Monismus und Zentralismus der Staatlichkeit. Als Status eines neutralen Staates wird weiter vor allem bezeichnet die Selb-

ständigkeit der Wirtschaft gegenüber der staatlichen Politik. Demgegenüber wird die Einbeziehung des wirtschaftlichen Bereichs in den allgemeinen, totalen Politisierungsvorgang zur zentralen Forderung. Der totale Staat muß Wirtschaftsstaat sein und in der Gegnerschaft zur liberalistischen Wirtschaftsfreiheit liegt seine für die gegenwärtige Konstellation besonders aktuelle und konkrete Aufgabe. So richtet sich dieser Begriff gegen die Nichtintervention des Staates gegenüber Wirtschaft und wohl auch »Religion«, — die Forderung nach Organisation einer totalen Herrschaft über die Seelen ist der Formel des totalen Staates, der ein radikal laizistischer Staat sein muß, immanent. Die Gleichsetzung von »Staat« und »Gesellschaft« wird hier also zu ihrem extremen Ende geführt. Die Intention ist gerichtet auf Begründung und Legitimierung einer Ausweitung staatlicher Kompetenz und des Monismus und Zentralismus der politischen Einheit. Dieses Ziel der totalen Politisierung und Etatisierung richtet sich also vor allem auf die quantitative Ausdehnung der Herrschaftsbefugnis, nicht aber etwa primär auf Stärkung der Macht, Unabhängigkeit oder Autorität der Herrschaft. Dadurch wird nun aber eine weitgehende Identität zwischen dieser Position und der ganzen nationaldemokratischen Entwicklung des letzten Jahrhunderts evident. Denn auch das verfassungspolitisch entscheidende Ereignis der französischen Revolution war jene Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft im Namen der Volkssouveränität und das Programm der nationalen republique une et indivisible entspricht in entscheidenden Punkten dem des totalen Staates. Durchaus folgerichtig wird deshalb vom totalen Staat zum eigentlichen »Gegner« nicht die »Demokratie«, sondern der »Liberalismus« erklärt. Zu überwinden wäre durch den Staat des 20. Jahrhunderts jene liberalistische Neutralität des Staates des 19. Jahrhunderts, wobei unter diesem Gegenbegriff recht divergente Erscheinungen zusammengefaßt werden. Zumindest teilweise verbleibt also diese Vorstellungswelt auf einer Denkebene, die durch den

Gegensatz Liberalismus — Demokratie (als totale, absolute) bestimmt wird.

Eine dritte Antwort auf die Frage nach dem Staate des 20. Jahrhunderts versucht nun gerade an der *Problematik der Demokratie als solcher* anzuknüpfen. Sie glaubt nicht nur die auch vom totalen Staat her angegriffene liberale Demokratie, sondern ebenso die absolute und totale Demokratie im Prinzip der Volkssouveränität von neuem kritisch zur Diskussion stellen zu müssen. Sie ist primär orientiert nicht an Fragen des Staatsumfanges oder der plebiszitären Mobilisierung der Gesellschaft für diesen »Leviathan«, sondern am Interesse an dem Aufbau und der *Sicherung einer Herrschaftsmöglichkeit überhaupt*. Sie geht aus von der Notwendigkeit der Unabhängigkeit und Eigenverantwortung herrschaftlicher Entscheidung und Führung, die für den Staat gerade angesichts des heutigen »sozialen Pluralismus« bestünde. Sie sucht nach neuen Organisationsformen und Machtsicherungen für diese Herrschaftsausübung, ist also gerichtet auf den Staat als Regierung, wobei als notwendige Ergänzung die Frage nach der Gliederung des Volkskörpers auftaucht. Die Intention ginge hier auf die Gestaltung eines *autoritären Staates*, der gerade als eigenständiger und eigenverantwortlicher Herrschaftsstaat die Einheit des Volkstums zu organisieren und zu repräsentieren vermöchte. Zum Gegenbegriff für diese Position wird dann die gesamte kontinentale Herrschaftsentwicklung seit der französischen Revolution, soweit deren gestaltender Kern in der Verwirklichung der Nationaldemokratie zu erkennen ist [7]).

Mit diesen beiden Begriffen, »totaler Staat« — »autoritärer Staat«, ist eine u. E. sehr wesentliche Alternative erfaßt, vor der die heutige Diskussion steht. Gemeinsam ist ihnen die Oppositionsstellung zu der bisherigen Evidenz und Verbindlichkeit der liberalen Demokratie, die sie erschüttern, — eine erhebliche Spannung und Differenz besteht aber bezüglich der Stellung zur Gestaltung der zukünftigen Entwicklung. Die

Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Positionen scheint die Entscheidungen über die deutsche, künftige, verfassungspolitische Entwicklung vorzubereiten. Sie besitzt Aktualität, gerade weil sie über die gegenwärtigen parteipolitischen Fronten hinausgeht und diese teilweise durchkreuzt. Aufgabe der theoretischen Besinnung ist es, durch Kasuistik und sachliche Klärung diese Entscheidung vorzubereiten, die dann freilich als existentielle Stellungnahme von der Person gefällt werden muß. Um die eigentlich neuen Aufgaben und den konkreten Gegner der Herrschaftsgestaltung des 20. Jahrhunderts zu fixieren, muß nun vor allem die Struktur der bisherigen Entwicklung und der gegebenen deutschen Situation, die nicht nur als innenpolitische gesehen werden darf, festgestellt werden.

III.

Die Rechtfertigungs- und Mobilisierungsideologie der Entente während des Weltkrieges, die dann auch zur ideellen Verklärung und Verfestigung der Pariser Diktate diente — sie ist konzentriert formuliert in den *Wilson*schen Ideen —, bezeichnet den bisherigen Kulminationspunkt einer Politik, deren Verwirklichung mit der französischen Revolution beginnt. Man kann den tatsächlich verpflichtenden Kern dieser Politik vielleicht am besten mit dem Begriff »*Nationaldemokratie*« [8]) erfassen, ein Begriff, der innerhalb der deutschen politischen Vorstellungswelt anfänglich etwa befremden mag und sich heute erst langsam durchzusetzen beginnt, der aber für die politische Entwicklung Frankreichs und jüngerer, nichtdeutscher Nationalitäten im mitteleuropäischen Raum, aus der er abgelesen ist, einen eindeutigen und entscheidenden Tatbestand bezeichnet. Denn der Vorgang der Demokratisierung der Herrschaft äußert sich hier vor allem als deren Nationalisierung, als nationale Kollektivierung des Staates im Namen und auf Grund der Volkssouveränität. Als eigentlich tragende Substanz der Demokratisierung wird hier der absolute Geltungsanspruch natio-

naler Souveränität erkennbar, der die Verbindlichkeit eigener, neuer Herrschaftsgestaltung ermöglicht und in dem letztlich die ideelle Schwungkraft und die soziale Evidenz dieser ganzen Bewegung beruht.

Die Übertragung dieses Begriffes der Nationaldemokratie auf deutsche Verhältnisse kann nun leicht zu Mißverständnissen führen. Denn die bei uns übliche, vorherrschende Vorstellung von Demokratie ist bestimmt durch liberale und konstitutionalistische Gedankengänge und Zielsetzungen, stellt diese in den Vordergrund und läßt dagegen den Kern demokratischer Wirkungsmächtigkeit und Legitimität: den *nationalen Absolutismus*, in den Hintergrund treten. Vor allem bei der jüngsten Etappe unserer Demokratisierung hatten ursprünglich derartige liberale Tendenzen die Überhand — soziologisch verständlich, wenn man bedenkt, daß die Träger dieser Politik durch eine jahrzehntelange, reine Oppositionsstellung in ihrer Haltung geprägt waren. So sind teilweise diese staatsgestaltenden Antriebe der nicht erfüllten Nationaldemokratie auf heute oppositionelle Parteien übergegangen, wodurch sich die eigentlichen Fronten durchkreuzt haben. Nationaldemokratische Politik ist aber eine Grundhaltung, eine politische Marke und Gegebenheit, die weit über die Bindung an eine bestimmte Partei hinausgeht und von der heute — auch in Deutschland — in irgendeiner Form alle maßgeblichen Parteien mitgeprägt sind. Sie hat in der Formel der republique une et indivisible die französische Entwicklung bestimmt, kehrt als demokratisch souveräner Nationalstaat, in verschiedenen Modifikationen, überall im 19. Jahrhundert wieder und wird als Selbstbestimmungsrecht der Nationen zum Zentrum der heute offiziösen Politik, die gleichsam den guten Ton in der offiziellen Stube internationaler Politik darstellt und das Monopol rechtmäßiger Verbindlichkeit beansprucht. Verglichen mit der eindeutigen Geschlossenheit und inneren Folgerichtigkeit, mit der sich bereits im 19. Jahrhundert diese Nationaldemokratie durchsetzt

und die entscheidenden Ereignisse der politischen Geschichte bestimmt, verglichen damit besitzen Kategorien wie »Rechtsstaat«, »Verfassungsstaat«, oder der Gegensatz »Liberalismus« — »Demokratie« eine mehr zusätzliche und theoretische Bedeutung und Geltung. Der geschichtlich bedeutsame Kern der kontinentalen Entwicklung kann nur erfaßt werden von jenem Vorgang der absoluten Souveränsetzung der Nation her, in dem sich die demokratische Kollektivierung der Herrschaft verwirklicht, — ein Vorgang, der über die Fixierung an eine bestimmte Verfassungsform in seiner Verbindlichkeit hinausgeht, keinesfalls also etwa allein für die Grundlage der parlamentarischen Demokratie, sondern ebenso für Wesenszüge einer radikalen, jakobinischen Demokratie und eines plebiszitären Cäsarismus kennzeichnend ist.

Die letzte ideelle Grundlage für jene unauflösliche Verbindung von Demokratisierung und Nationalisierung der Staatlichkeit kann man — in abkürzendem Verfahren, das keinen Anspruch auf geistesgeschichtliche Vollständigkeit erhebt, — bei *Rousseaus* Kategorie der volonté générale ansetzen. Hier ist eine Vorstellung geprägt, die über die bei *Rousseau* ebenfalls vorhandenen, individualistischen und menschenrechtlichen Maximen hinausgeht und deren eigentlicher Inhalt die Begründung und emphatische Bejahung der absoluten, unteilbaren und unbeschränkbaren Souveränität des Volkes ist, jenes Volkes, das durch die volonté générale zum staatlichen Subjekt und zur politisch handlungsfähigen Einheit erhoben wird. Es geht bei dieser Kategorie nicht um angeborene und unverlierbare Rechte des Einzelnen als Individuum, sie begründet nicht die Sicherung eines staatsfreien Bereiches, sie führt nicht zu einer Eingrenzung staatlicher Kompetenz zugunsten einer freien und privaten Wirtschaftsgesellschaft atomisierter Individuen, — sondern diese Kategorie zielt mit allem Nachdruck auf die unbedingte Absolutheit und Rechtmäßigkeit staatlicher Machtkonzentration und Machtfülle, sofern deren Träger das

Volk ist. Dieses wird aus seiner bisherigen politischen und sozialen Inferiorität und Bedeutungslosigkeit durch die volonté générale zur einheitlichen Person und zu einem für alles politische Geschehen verbindlichen Wert emporgehoben. Von Nation wird ausdrücklich bei *Rousseau* noch nicht gesprochen. Träger der Souveränität bleibt vorläufig le peuple, oder direkt: der kollektivierte »souverain«. Aber ein für die ganze spätere Entwicklung entscheidender Schritt ist vollzogen: Die Konzentrierung und Zentralisierung aller legitimen, politisch-staatlichen Macht auf eine nicht mehr weiter abhängige Instanz hatte bereits theoretisch die klassische Lehre des Absolutismus von Bodin bis Hobbes und Spinoza vorbereitet und einem Staat als eigenberechtigter Herrschaft zugeschrieben. Sie wird nun auf das gesellschaftliche Kollektivum »Volk«, das bislang Objekt der Souveränität war, übertragen. Der Gegner dieses neuen Souveränitätsbegriffes ist also nicht die einheitliche Souveränität überhaupt, sondern die Begrenzung des bisherigen Souveränitätsträgers auf eine erblich privilegierte Schicht. Nicht eine Aufhebung oder Begrenzung, sondern eine Kollektivierung dieser Herrschaftssouveränität ist die zentrale Forderung. Praktisch wird das zentralisierende und vereinheitlichende Werk des französischen Königtums fortgesetzt und durch die nationale Kollektivierung der Souveränität radikal vollendet. Und so ist der politisch entscheidende Vorgang im späteren Verlauf nicht so sehr jene immer wieder in den Vordergrund gestellte Erklärung von individualistischen Menschenrechten, sondern eben die nationale Herrschaftskollektivierung, die der dritte Stand vollzieht, indem er sich zur Nation erklärt und erhöht. Dafür zeugt etwa auch jede Zeile der bekannten Schrift von *Siéyès* [9]).

Einem Kollektivum, nicht jedem Einzelnen, spricht also die Demokratie alle rechtmäßige Macht zu, — nicht das freie Individuum, sondern die souveräne Nation ist ihr eigentliches Zentrum. Das tatsächliche Schwergewicht dieser Bewegung

muß, sofern sie eine revolutionäre ist, die auf Begründung einer eigenen Staatlichkeit geht, in diesem nationalen Kollektivismus und Absolutismus liegen, der den Machtanspruch der neuen Herrschaft in sozial wirksamer Weise zu rechtfertigen vermag. Es ist ja einsichtig: Die Forderung nach Sicherung eines staatsfreien Bereichs, in dem der Einzelne als solcher souverän ist, kann gar nicht von sich aus zur Konstituierung und Rechtfertigung einer neuen Staatlichkeit führen. Auf diesen Tatbestand, den neuerdings vor allem *C. Schmitt* immer wieder aufgewiesen hat, gründet sich auch der entscheidende Unterschied von Liberalismus und Demokratie. Das individualistische Wollen setzt eine bestehende Staatlichkeit bereits voraus und richtet sich, einschränkend, kontrollierend oder gewaltenteilend, als die ewig liberalistische Forderung gegen jede, also auch gegen die demokratische Form von herrschaftlicher Allmacht. Erfordert der politische Status eines Volkes die Konzentrierung aller Energien auf die Begründung einer neuen, eigenen Staatlichkeit — wobei alle Kräfte, die die Integration zur politischen Einheit fördern, wesentlich werden und in den Mittelpunkt treten müßten, — dann kann freilich das liberalistische Wollen in keiner Weise genügen. Und insofern in der modernen Entwicklung die Nation zur Grundlage für staatlich-politische Einheit geworden ist, und zwar gerade als Folge der Demokratisierung, wird der verpflichtende Maßstab für die Beurteilung einer Verfassung vor allem darin zu liegen haben, ob sie diese Funktion der nationalen Integrierung erfüllt oder nicht. Die Unzulänglichkeit der liberal-demokratischen Position besteht dann bereits darin, daß sie bei ihren Oppositionsbegriffen zu jeder Staatlichkeit beharrt, — sinnvoll ist eine solche Haltung nur unter der Voraussetzung, daß eine Herrschaftsmacht existiert, wie das ja typischerweise für die Situation des 19. Jahrhunderts zutrifft, — die Aufgabe eigener Herrschaftsschöpfung aber ignoriert.

In der neueren deutschen verfassungsrechtlichen Literatur

treten nun sicherlich die wesentlichen demokratischen Kategorien vorwiegend mit liberaler Akzentuierung und Umbiegung auf, — was der Zweideutigkeit unseres verfassungspolitischen Zustandes entspricht, der in liberal-demokratischer Unbestimmtheit und »Neutralität«, gerade angesichts des unbestreitbaren Tatbestands eines »sozialen Pluralismus« und einer »Polykratie«, zu einer eindeutigen Antwort auf die Frage: Wo ist die Autorität? Wo die verpflichtende Einheit usw.? nicht fähig ist. Insofern ist die Entliberalisierung der politischen Begriffe durch *C. Schmitt* von entscheidender Bedeutung. Solange diese immanente Grenze jedes Liberalismus gemeint ist, deckt die Formel des totalen Staates eine für die gegenwärtige und künftige deutsche Situation entscheidende Aufgabe auf, die von der liberalen Demokratie nicht gelöst wurde. Verdeckt wird dabei aber vorläufig, — indem man nämlich einen bestimmten Liberalismus zum Diskussionsgegner verabsolutiert —, daß die eigentlich zentralen Fragen westlicher Demokratie damit noch gar nicht angeschnitten sind. Denn zwischen »totalem Staat« und Nationaldemokratie bestehen diese ganzen Gegensätzlichkeiten nicht, diese beiden Begriffe sind vielmehr in wesentlichen Punkten identisch. Wir stehen aber in Deutschland — und Mitteleuropa überhaupt — doch heute vor allem auch vor der Frage, ob die Staatsform westlich-französischer Demokratie auch unser endgültiges politisches Schicksal werden soll — und angesichts dieser Frage darf auch eine in sich berechtigte Gegnerschaft zu einer bestimmten liberalen Politik nicht vergessen machen, daß bereits in seiner ideellen Wurzel der moderne demokratische Anspruch aus dieser nationaldemokratischen Souveränität erwächst, die heute im Gewande des totalen Staates wiederkehrt. Denn: Nationaldemokratie wie totaler Staat wurzeln gleicherweise in der Identifizierung von Staat und Gesellschaft und diese Gleichsetzung trägt alle weiteren Identifizierungen, die nach *C. Schmitts* Definition das Wesen der Demokratie ausmachen. Diese Gleichsetzung ver-

wirklicht sich bereits in der politischen Geschichte des 19. Jahrhunderts als Souveränität der Nation und gibt in dieser Form dem ganzen Vorgang der Herrschaftskollektivierung, der gleichzeitig die Politisierung der »Gesellschaft« bedeutet, die soziale Evidenz und verbindliche Geltung. Die tatsächliche Bedeutung dieser ganzen Vorstellungen liegt somit vor allem in ihrer Funktion, die Legitimität der Herrschaftsausübung zu begründen. Die Zustimmung der aufsteigenden sozialen Schichten zum modernen Staat wird dadurch erzielt, daß »Regierung«, »Herrschaft« als Ausdruck, als Vollzugsorgan des gesellschaftlichen Willens in Erscheinung treten. Das heißt aber gleichzeitig, daß es für diese Staatlichkeit, die nichts anderes ist als der Ausdruck der Gesellschaft, ihrer eigenen Legitimitätsgrundlage nach keine Grenzen der Machtausübung und Kompetenz geben kann. Auf Grund der demokratischen Gleichsetzung gehen nationale Kollektivierung des Staates und seine Totalisierung notwendigerweise Hand in Hand. Eine weitere Konsequenz, der inneren Grammatik dieser politischen Struktur entsprechend, ist dann aber auch, daß »Regierung« nicht mehr als selbständiges, unabhängiges und autoritäres Entscheidungshandeln, sondern als bloße Funktion des souveränen nationalen Willens oder als plebiszitäre Führung auftritt. Nicht eigenverantwortlicher, auf seine politischen Aufgaben konzentrierter und begrenzter, autoritärer *Herrschaftsstaat*, sondern der totale *Verwaltungsstaat* ist das letzte immanente Ziel von Nationaldemokratie wie totalem Staat. So stehen diese Positionen nicht nur im Gegensatz zu aller liberalistischen Politik, sondern sie unterscheiden sich von jedem echt konservativen Gestaltungswollen in entscheidenden Punkten.

Die Fronten und Alternativen verändern sich also, wenn wir als grundlegenden Tatbestand der modernen kontinentalen Staatsentwicklung die Einheit von nationaler Kollektivierung und Totalisierung der Herrschaft zu erkennen haben. Zwei verschiedene Gegensätzlichkeiten treten auseinander: totaler

Staat als Vollender der Demokratisierung und »Liberalismus«, autoritärer Staat und moderne »Demokratie« schlechthin. Bereits die französische Revolutionsgeschichte beweist aber: es kommt für die tatsächliche Entwicklung der politischen Struktur nicht so sehr auf liberale oder rechtsstaatliche Elemente an, wie auf diese Rangerhöhung der Nation, durch die sie zur eigentlichen Mobilisierungsgrenze, zur Basis der staatlichen Einheit und damit zum politischen Schicksal wird. Denn: als Souveränität der Nation, als ihr unbeschränkbarer pouvoir constituant, verwirklicht sich die geforderte demokratische Volkssouveränität. Erst in der nationalen Gleichheit wird die von der Demokratie erstrebte Gleichsetzung von Volk und Staat wie die Gleichheit der Staatsbürger sozial wirklich und verbindlich. Und schließlich: nur wenn man dieses gleichsam innenpolitische Geschehen mit dem gleichzeitigen außenpolitischen zusammensieht, werden die Grundlagen dieser Rangerhöhung voll erkennbar. Denn erst in den aggressiven Revolutionskriegen der französischen Geschichte fand einst diese Nation den konkreten Feind, und damit die Grenze, an der sie sich in dieser machtpolitischen Auseinandersetzung als lebendige und geschlossene Einheit erfuhr und konsolidierte. Die nationale Souveränität wird im nationalen Krieg des nationalen Heeres zu der durch das Opfer des Lebens geweihten Wirklichkeit. (Es ist also eine durchaus typische Situation, daß sich eine außenpolitisch militante Haltung mit der Forderung nach nationaldemokratischer Totalität und Absolutheit des Staates verbindet, — wofür etwa die französische Entwicklung von den Jakobinern über Gambetta bis zu Paul Boncour immer neue Belege gibt.) Die Auseinandersetzung mit dieser politischen »Nation« und den ihr zuzurechnenden Verfassungsformen ist dann aber ein zentrales Thema gerade für den Staat des 20. Jahrhunderts.

Träger dieser nationaldemokratischen Politik ist bereits in der französischen Revolution eine städtisch bürgerliche *In-*

telligenzschicht. Während das Handel und Gewerbe treibende Bürgertum eigentlich nur den Einbau seiner bereits wirtschaftlich und sozial stabilisierten Machtstellung in den politischen Aufbau anstrebt und das Bauerntum durch die Agrarrevolution saturiert wird, treibt diese radikale und eigentlich schon typisch großstädtische Intelligenz die Entwicklung zur Nationaldemokratie vorwärts. Gegen das gehobene Bürgertum, das vor allem in der Provinz mit seiner konsolidierten Stellung durchaus zufrieden ist, organisieren z. B. Danton und Robespierre mit den Mitteln einer Klubherrschaft, des Einsatzes einer von der Großstadt her gemachten öffentlichen Meinung und einer Anhängerschaft, die bereits typische Züge der ungegliederten und anonymen Großstadtmasse trägt, den jakobinischen Terror, was ihnen übrigens nur deshalb gelingen kann, weil sie eben damit die nationale Emeute für den Krieg organisieren. Und der typische soziologische Raum, in dem die nationaldemokratische Vorstellungswelt und der Träger ihrer politischen Verwirklichung erwächst, ist damals, wie auch später immer wieder, die Form moderner städtischer Existenz mit ihrer Vorherrschaft einer relativ losgelösten, sozial ungebundenen und somit entwurzelten Intellektuellenschicht. Diese hat den unmittelbaren Zugang zur Gestaltung der politischen Parteiungen, die sich immer mehr in der Großstadt konzentrieren oder hier zumindest das Feld ihrer Auseinandersetzung finden, sie formiert den Gehalt der öffentlichen Meinung und prägt die politischen Formen, die dann für die politische Entscheidung, die in diesem relativ abstrakten großstädtischen Raum gefällt wird, maßgeblich werden können. Zahlenmäßig eine verschwindende Minorität wird diese Schicht zum Wortführer der Nation, da das Bauerntum naturgemäß die Tendenz hat, apolitisch in seinem engsten Lebensbereich aufzugehen, das Bürgertum als produzierender Stand ebenfalls mehr liberal auf die Sicherung seiner Privatinteressen bedacht ist. Der frühere Träger politischer Gestaltung, der Adel, wird ja aber gerade von dieser

Schicht im Namen der Nation entrechtet. Entfremdet allen konkreten sozialen und landschaftlichen Bindungen, prägt und vertritt diese Schicht einen *egalitären Kollektivismus*, der diesen Voraussetzungen ihrer Existenz durchaus entspricht. Diese Verbindung von Nationaldemokratie mit der städtischen Intelligenzschicht ist durchaus typisch auch für die ganze weitere Entwicklung und kehrt etwa bei den jüngeren Völkern immer wieder. Der Atomismus der nationaldemokratischen Nationvorstellung, ihr alle gewachsenen, sozialen und volkshaften Bindungsformen zerstörender Zentralismus und Unitarismus hat nicht zuletzt in diesen Gegebenheiten des soziologischen Raums seine Wurzel. Diese ganze Problematik der demokratischen Nationalidee wird vorläufig vom »totalen Staat« her — man ist eben fixiert auf die Gegnerschaft zum »Liberalismus« — in keiner Weise analysiert und angegriffen, sondern mit der Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft wird eigentlich Souveränitäts- wie Nationvorstellung der Nationaldemokratie übernommen und radikal akzentuiert.

Mit den bisherigen Ausführungen ist nun bereits eine weitere Bestimmung der nationaldemokratischen Vorstellungswelt angedeutet, eine Bestimmung, die uns ebenfalls für den totalen Staat gültig zu sein scheint. Es handelt sich um einzelne, typische Ausprägungen und notwendige Auswirkungen der nationaldemokratischen Souveränität. Der Begriff der volonté générale enthält bereits bei *Rousseau* eine radikale Aufhebung des Individuums in der Gemeinschaft. Der Einzelne entäußert sich hier aller Rechte und jeder selbständigen Existenz in der absoluten Machtfülle des Gemeinschaftswillens. Nur durch diesen und in diesem soll fürderhin der Bürger politische Existenz besitzen, nicht als Person, sondern als Atom und Funktionär dieses egalitären Gemeinschaftswillens tritt er nunmehr auf der Bühne der Politik und Herrschaft auf. Das Individuum ist nicht mehr selbständiger und eigenwertiger Bestandteil des herrschaftlichen Aufbaus, es hat nicht mehr, wie das noch für die politische

Welt des aufgeklärten Absolutismus gilt, Autorität, Würde und Souveränität als autonomer Träger der Vernunft. Es gibt hier aber auch nicht jenes Pathos einer letzten Unabhängigkeit und Eigenverantwortung, die aus der protestantischen Selbständigkeit der Person vor Gott erwächst und die in der englischen und amerikanischen Entwicklung auch die demokratischen Forderungen mitgeprägt hatte. Gemeinschaft ist in der Landschaft dieser politischen Kategorien aber auch nicht der lebendige Zusammenklang der gegliederten, konkreten Vielheit eines Volkstums, ihre Grundlage ist nicht der durch seine einzelnen Lebensbezüge verschiedene, eben wesensmäßig ungleiche Bürger. Der nationaldemokratische Gemeinschaftsbegriff kennt keine soziale, ständische, landschaftliche Bindung und damit konkrete Differenziertheit, sondern er baut sich auf aus jenen nun wirklich zu Atomen entleerten Individuen: den allgemeinen Staatsbürgern. Wesentlich ist also: dieser Souveränitätsbegriff enthält, und zwar in notwendiger und unaufhebbarer Verbindung, eine Atomisierung des Individuums und einen egalitären Kollektivismus.

Dieser grundlegende Tatbestand, der mir wiederum auch für die Vorstellungswelt des totalen Staates zuzutreffen scheint, hat aber kurz zusammengefaßt, folgende Auswirkungen und Bedeutung. 1. In der Gleichsetzung von »Volk«, »Gesellschaft« mit dem »Staat« ist das Mittel, der *Mythos der Mobilisierung* einer ungegliederten Massengesellschaft für den Staat gegeben. Gegenspieler des Staates ist nicht mehr eine in sich abgestufte und damit in sich begrenzte und geordnete Gesellschaft, sondern es schiebt sich infolge der wirtschaftlichen Entwicklung ein industrialisierter und großstädtischer Gesellschaftssektor in den Vordergrund. Die soziologischen Gegebenheiten dieses Sektors, den man freilich auch heute noch nicht einfach als repräsentativ für die Struktur der Gesamtgesellschaft ansetzen darf, scheinen einer Integrierung durch den egalitären nationalen Kollektivismus eine besondere Chance zu geben. Gerade

die Gleichheitsvorstellung in dieser nationalen Idee wird für diesen gesellschaftlichen Sektor zusammenschließend wirken. 2. Diese nationalitäre Gleichsetzung führt notwendigerweise zu einer immer weiter gehenden Kompetenzausweitung des Staates und gleichzeitig zu einer Politisierung aller sozialer Lebensbereiche. Das kann aber bedeuten: der Staat verliert seine Eigenschaft, unabhängiges, herrschaftliches Entscheidungshandeln zu sein, es wird ihm unmöglich gemacht, seine Aufgabe und Funktion als selbständiger und richtunggebender »Dritter« zu erfüllen. Er verliert Personalität und Unabhängigkeit der Herrschaft. Der politische Apparat, die politische Macht werden durch die totale Volkssouveränität einem in den Parteien politisch organisierten, sozialen Pluralismus ausgeliefert, der sie als Mittel der Verwirklichung seiner Einzelinteressen benutzt. 3. ist die notwendige Folge der nationaldemokratischen Souveränität Unitarismus und Zentralismus. Die innere Grammatik der Nationaldemokratie kann ebensowenig eine echte Föderation kennen oder zulassen, wie ihr der Begriff einer eigenberechtigten, selbständige Persönlichkeit besitzenden Minderheit wesensfremd bleiben muß. Es kann hier kein Eigenrecht intermediärer Gewalten mehr geben, desgleichen keine selbständig begründete, nicht delegierte Selbstverwaltung, — auf die Dauer muß die zentralisierende Kraft der nationaldemokratischen Souveränität die Eigenständigkeit von Stamm, Provinz oder Landschaft aufheben. Anders wie etwa in der englischen Demokratie setzt hier die Herrschaft der Mehrheit nicht Anerkennung und Respektierung der Minderheit als gleichwertigem Faktor voraus, sondern die Majorität repräsentiert jeweils die ganze Absolutheit staatlicher Macht, wie sie durch die Identifizierung von Staat und Gesellschaft begründet ist. Nationaldemokratisch durchaus folgerichtig und legitim hat die jeweilige Mehrheitsherrschaft den Charakter einer unbeschränkten Diktatur.

IV.

Mit diesen Konsequenzen sind nun aber auch bereits die Grenzen und Unzulänglichkeiten, nicht mehr nur eines Liberalismus oder Parlamentarismus, sondern der Demokratie selbst angedeutet. Geht man aus von den Gegebenheiten der heutigen Gesamtkonstellation im mitteleuropäischen Raum, dann muß erstens die Frage gestellt werden: kann gegenwärtig diese Nationalidee eines egalitären Kollektivismus noch integrierend wirken? Dazu wäre nun zu sagen: Nationaldemokratie führt ihrem innersten Lebensgesetz nach zum egalitären, zentralistischen und totalen Staat. Sie bleibt aber insoweit »Formaldemokratie«, als sie alle realen, sozialen und ökonomischen Differenzen in ihrer Nationvorstellung ignoriert. Kennzeichnet den sozialen Status eine relative Homogenität — wie das für den größeren Abschnitt des 19. Jahrhunderts zutrifft, wo es sich um die Integrierung jenes gehobenen und den herrschenden Schichten teilweise bereits angeglichenen Bürgertums von »Bildung und Besitz« handelte —, dann kann diese Nationalidee ausreichen. Denn dann gibt es zwar auch Parteidifferenzen innerhalb dieses zu befragenden nationalen Willens, aber sie sind auf derselben Ebene vergleichbar, sind letztlich auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und der Akt der Befragung, die Wahl, kann dann eine integrierende Wirkung ausüben. Die spätere wirtschaftliche Entwicklung hat aber in Deutschland — durch Großindustrialisierung und Proletarisierung, wozu dann noch der Zusammenbruch der früher vorbildlichen und verpflichtenden Herrschaftstradition und die Ausschaltung der sie tragenden Schichten durch die Revolution kommt — diese relative, soziale Homogenität aufgehoben, die auch heute noch etwa in Frankreich oder England das Funktionieren demokratischer Institutionen ermöglicht. Es begann ferner bereits mit dem Großwerden der geschlossenen Klassenpartei der Sozialdemokratie die politische Organisierung eines »sozialen Pluralismus«. Der gesellschaftliche Körper differenziert sich von sich aus

immer mehr in kompakte Interessengruppen, die sich antagonistisch gegenüberstehen. Setzt die Demokratisierung des Staates bei einem derartigen sozialen Status ein, dann wird bereits der wesensmäßig absolutistische Anspruch nationaldemokratischer Mehrheitsherrschaft zu einer Verschärfung und Verkrampfung dieser Gegensätzlichkeiten führen. Darüber hinaus hebt die Demokratisierung aber auch grundsätzlich die Selbständigkeit und über der gesellschaftlichen Parteiung stehende *Autonomie des politischen Bereichs* auf und liefert im Parteienstaat die staatliche Macht diesen Gruppen als Mittel für ihren Kampf aus. Gegenüber den ganzen Gegensätzlichkeiten einer durchorganisierten Arbeitnehmer oder -geberschaft, von industrieller und agrarischer Gesellschaft, gibt es nun keine Instanz mehr, die mit gesicherter Autorität zumindest den Versuch machen könnte, von sich aus diese Gruppen zu einem Ausgleich, zur Einheit und Ordnung, zusammenzuschließen. Die Demokratie als politisches Organisationsschema verweist vielmehr diese Auseinandersetzung auf die Bahn des Kampfes um die Mehrheit, wobei Minderheiten, die infolge der sozialen oder nationalen Konstellation dauernde sind, völlig ausgeschaltet werden und dieser Kampf durch seine Politisierung verschärft wird.

Man übersieht also heute, — vor allem auch dadurch, daß immer wieder das Suchen nach dem Plan einer Sozialordnung, die eine soziale »Harmonie« herstellen könnte, ganz allgemein vorherrscht, — das eigentlich politische Problem: daß es nämlich gar nicht so sehr auf ein derartiges Programm ankommt, wie auf das Fehlen einer Institution, einer Instanz, die unabhängig von diesem sozialen Antagonismus die effektiven Machtmittel und die notwendige Bewegungsfreiheit besitzt, um ihn autoritär zu ordnen. Ohne einen solchen politischen Organisationsaufbau, der freilich nachdemokratische Herrschaft bedeuten würde, ist Führung und ordnende Entscheidung über diesen sozialen Zustand überhaupt nicht möglich. Voraussetzung dafür wäre, daß mit der Gleichsetzung

von Staat und Gesellschaft, d. h. also mit dem Prinzip der Volkssouveränität, radikal gebrochen wird. Ein Schritt, den auch die Formel des totalen Staates nicht vollzieht. Es müßte ferner der egalitäre Kollektivismus und die ihm entsprechende Mehrheitsherrschaft aufgehoben werden, da diese Verfassung mit ihrer notwendigen Ignorierung der Minderheit unter den gegebenen Voraussetzungen desintegrierend wirken muß. Sie kann z. B. gar nicht versuchen, denn das widerspricht ihren eigenen Grundlagen, etwa in einer korporativen Verfassung die Verschiedenheit der einzelnen sozialen Gruppen zur nationalen Einheit zusammenzuschließen. Und ebenso widersinnig ist natürlich eine derartige Verfassung in jedem national gemischten Staat oder in einem Staat mit nationalen Minderheiten. Hier führt ihr monistischer Zentralismus und Absolutismus zur dauernden Ausschaltung und Unterdrückung der Minderheitsnation und zwar in durchaus legitimer, demokratischer Weise, — wofür eine ganze Anzahl von Beispielen zeugt.

Gerade auf diese für den mitteleuropäischen Bereich vitalen Fragen gibt der totale Staat keine befriedigende Antwort. Für den autoritären Staat einer nicht mehr von der Legitimität und dem plebiszitären Mechanismus der Volkssouveränität abhängigen Herrschaft bestünde diese innere Grenze gegenüber der positiven Anerkennung einer Minderheit nicht. Die eigentliche Intention der um die Kategorie des totalen Staates gruppierten Vorstellungswelt geht aber nicht auf die Machtsicherung einer Herrschaftsunabhängigkeit, sondern auf Ausweitung der staatlichen Kompetenz. Es wird dabei, und das ist für diese Einstellung durchaus typisch, z. B. eine spezifisch deutsche Staatskonzeption, die als politischer Konservativismus und sozialer Reformismus Staat und Gesellschaft den Aufgaben und der Funktion nach trennt — *Lorenz v. Stein* hat sie vorbildlich formuliert —, als »liberal« bezeichnet und damit abgelehnt. Auch das ganze Gedankengut der germanisch-genossenschaftlichen Vorstellungswelt wird ignoriert, obgleich gerade für diese

Verfassungstypen die Gestaltung und Struktur der Herrschaft emporwächst aus dem Tatbestand eines sozialen Pluralismus, der hier nicht verschwiegen, sondern zur positiven Grundlage der politischen Konzeption gemacht wird. Die auch für die gegenwärtige Konstellation wesentliche Idee einer Autonomie und herrschaftlichen Autorität des politischen Bereichs, die gerade wegen des gesellschaftlichen Zustandes eines Kampfes aller gegen alle gefordert werden muß und ihre Rechtfertigung in der Aufgabe ständiger Ordnung dieser Gesellschaft findet, ist hier geprägt. Der totale Staat lehnt auch diese Gestaltungsmöglichkeit eines echten Konstitutionalismus ab und ist darauf konzentriert, die Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft zu ihrem extremen Ende zu führen.

Mittel dieser Totalisierung kann, wenn der Mechanismus des Parteienstaates versagt, auch die *plebiszitäre Diktatur* sein. Auch darin repräsentiert der totale Staat die radikale Möglichkeit der Demokratie, ist er konsequenter Jakobinismus[10]). Eine solche Diktatur, die bekanntlich immer die Regierungsform eines Ausnahmezustandes ist, stellt also als solche keinen Gegensatz zu den letzten Voraussetzungen der Nationaldemokratie dar und beantwortet vorläufig auch nicht die Frage nach einer dauernden und plebiszitär unabhängigen Herrschaftsgestaltung. Dagegen stößt in einem anderen, heute sehr wesentlichen Punkte der totale Staat über die Grenzen der Formaldemokratie vor: die Einbeziehung des wirtschaftlichen Bereichs in die Sphäre des Politischen, die Aufhebung der liberalen Wirtschaftsneutralität und -privatheit wird gefordert. Es ist nun unfraglich, daß alle wirtschaftlichen Gegebenheiten für die Politik grundlegende Bedeutung besitzen, daß ohne letzte Herrschaftsmacht des Staates über die Wirtschaft Regierung heute, wie übrigens immer, unmöglich ist. Eine in sich geschlossene, nationale Wirtschaftspolitik ist daher Aufgabe jeder Regierung und sicherlich gestattet die heutige Stellung der maßgebenden Wirtschaftsleiter, die eine öffentliche ist, die beliebte Ausflucht in die liberalistische Pri-

vatheit nicht mehr. Umkämpft und problematisch ist dagegen die Frage nach der Art und Weise, in der dieses Verhältnis von Staat und Wirtschaft zu organisieren ist, — wobei man nicht vergessen darf, daß es eine »reine Wirtschaft« nie gegeben hat. Geht man von der Totalisierung des Staates aus, dann scheint eine *Etatisierung der Wirtschaft* die Konsequenz sein zu müssen. Der immanenten Tendenz nach müßte die geforderte Kompetenzausweitung dazu führen, daß in die tatsächliche Wirtschaftsleitung und -verfügung die notwendig bürokratische, staatliche Verwaltung immer weitgehender eingreift. Eine solche Entwicklung muß an sich dabei noch nicht zur Regelung oder gar Aufhebung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessenkampfes führen, sondern könnte heißen: Verlagerung dieser Auseinandersetzung in quasi-bürokratische Gremien. Sie sichert an sich auch noch nicht das unbedingt gebotene Primat der Politik über die Wirtschaft, dürfte vielmehr den Staat, der immer stärker wirtschaftlicher Interessent und wirtschaftende Person wird, von diesen Kräften abhängig machen. Planmäßigkeit nationaler Wirtschaftspolitik würde hier zwangsläufig heißen: Bürokratismus einer Zentralverwaltung, — denn der konkrete Sinn der Formel des totalen Staates ist doch gegenwärtig vor allem diese Einbeziehung des wirtschaftlichen Bereichs unter die Kompetenz des staatlichen Verwaltungsapparates. Ist dagegen Ausgangspunkt die Autonomie der herrschaftlichen Entscheidung, orientiert man sich am autoritären Staat, dann wird dem Staat zwar auch das Recht und die Pflicht zugesprochen, in der Planmäßigkeit einer solchen Wirtschaftspolitik die Kräfte der Volkswirtschaft, vor allem auch für den internationalen Kampf der nationalwirtschaftlichen Einheiten, zusammenzufassen, — was übrigens noch jeder starke, lebenswillige Staat getan hat. Voraussetzung wäre dann aber dafür gerade eine Loslösung des politischen Bereichs aus der engen Verflechtung mit diesen ganzen Interessen, wäre die letzte Unabhängigkeit von dieser Wirtschaftsgesellschaft,

die im totalen Verwaltungsstaat endgültig verloren gehen muß. Denn auch der totale Staat einer plebiszitären Diktatur, wenn er nicht Übergang zu einer neuen Form des autoritären Staates sein will, lebt von der demokratischen Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft und kommt von der Bindung des staatlichen Aufbaus an diese souverängesetzte Wirtschaftsgesellschaft nicht los.

Es muß also in Frage gestellt werden, ob unter den gegenwärtigen Voraussetzungen: Mangel der sozialen Homogenität, wozu in den meisten mitteleuropäischen Staaten die mangelnde nationale Einheitlichkeit tritt, die traditionelle Nationaldemokratie wie auch ihr Erbe, der totale Staat, die integrierende Funktion auf die Dauer ausüben kann [11]). Sicherlich verschärft hier jede Form einer bloßen Majoritätsherrschaft die Gegensätzlichkeiten, gefährdet gerade der Absolutismus und Zentralismus dieser Verfassung die politische Einheit. Die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft scheint der totale Staat dabei mehr in die Richtung einer Weiter- und Zuendeführung der Etatisierung der Wirtschaft als in die einer Sicherung des Primats einer unabhängigen Staatspolitik zu lenken.

Es ist aber auch bereits eine zweite Grenze dieser ganzen Politik sichtbar geworden: die Herrschaftskollektivierung und Totalisierung führt letztlich zu einer *Mediatisierung der Regierung*. Dabei handelt es sich also wieder um eine Unzulänglichkeit der Demokratie selbst, um in der gegenwärtigen Situation notwendige Konsequenzen der Volkssouveränität. Denn: Der Staat als Herrschaft, d. h. als das unabhängige und autoritäre Entscheidungshandeln bestimmter Personen wird in dem Augenblick problematisch, wo die Regierungstätigkeit zum bloßen Vollzugs- und Ausdrucksorgan eines über ihr souveränen Kollektivwillens mediatisiert wird. Ist einmal zur Grundlage alles rechtmäßigen Staatsaufbaus erklärt, daß die Regierenden diesen Volkswillen auszuführen, daß sie als seine Funktionäre aufzutreten haben, dann ist das Fundament aller Regierung: die *Eigenverantwortlichkeit des führenden Entscheidungshan-*

delns erschüttert. Dann hat eine Regierung nicht mehr als solche Autorität und Verbindlichkeit, sondern ist sie nur als Vollzugsorgan des nationalen Willens legitim. Dann wird sie abhängig von jenem ganzen Mechanismus, mit dem man nun ständig und immer von neuem den eigentlichen Inhalt dieses nationalen Willens, dem nicht mehr Einheitlichkeit oder prästabilierte Harmonie zugesprochen werden kann, festzustellen sucht. Diese ganze Politik macht den Staat zwar allmächtig, sie macht ihn gleichzeitig aber anonym und führungslos. *Dieser Tatbestand der Auflösung und grundsätzlichen Verneinung der herrschaftlichen Faktoren ist der zentrale der gegenwärtigen Staatskrise* und mit ihm hat sich vor allem jede auf die zukünftige Gestaltung gerichtete Fragestellung auseinanderzusetzen. Organisation und Legitimität einer nachdemokratischen Herrschaft, das ist vielleicht die Aufgabe des Staates des 20. Jahrhunderts, — wie solche Sicherung des Herrschaftlichen die Aufgabe jeder dauernden und Dauer verbürgenden Verfassung ist. Eine derartige Politik müßte daher als erstes jene Verstrickung auflösen, in der die Geltung der Volkssouveränität die Souveränität der Politik aufhebt und staatliche Apparatur wie Machtmittel in den Dienst einer heute antagonistisch aufgespaltenen Gesellschaft stellt. Nur unter der Voraussetzung eines vorwiegend einheitlichen und harmonisierten Gesellschaftskörpers, der zugleich statisch in einer bestimmten Lebensordnung verharrt, nur also, wenn gleichsam die Heilsordnung gefunden ist, in der ein für allemal die soziale Rechnung aufgeht, nur dann könnte jener radikale Verzicht auf ein Eigenrecht und eine Eigenständigkeit der Regierung, den das Prinzip der Volkssouveränität enthält, als politisch sinnvolle Forderung ausgesprochen werden. Nur dann könnte Regierung als Herrschaft über Personen sich in bloße Verwaltung von Sachen wandeln. Die soziale Utopie herrscht also in diesem politischen Weltbild vor und verdeckt Wesen, Funktion und Würde des Politischen. Jedoch: jeder Staat ist Herrschaft,

und d. h. immer Autorität und zwingende Entscheidungsgewalt einzelner Personen, die für die Ausrichtung des Handelns anderer Personen verpflichtend sind und sich als legitimer Zwang durchsetzen können. Solange es Gegensätzlichkeiten, solange es Dynamik, Veränderung, solange es die Aufgabe der Selbstbehauptung einer Gemeinschaftsform dem »anderen« gegenüber gibt, — solange muß der herrschaftliche Faktor der eigentliche Lebensnerv jeder fruchtbaren Verfassung sein. Denn solange besteht auch die unaufhebbare Aufgabe der Politik: jene letzte Instanz zu sein, die von sich aus ordnend und entscheidend die Mannigfaltigkeit und den Zwiespalt des Sozialen regelt, zur Einheit bindet und für die Existenz dieser Einheit eintritt, — jene letzte Entscheidung darzustellen, die dem sozialen Lebensprozeß Form und Ausrichtung gibt und somit jeweils sein Schicksal bestimmt. Die Fiktion einer sich in sich selbst automatisch ausgleichenden Gesellschaft, das Ignorieren der ewigen außenpolitischen Aufgabe des Staates, die Unverbindlichkeit der Oppositionsstellung zu einer bestehenden Staatlichkeit, die einem diese Bürde der Politik ja abnahm, sie haben dagegen zu einer Vorstellungswelt geführt, die schon das Wort der Herrschaft verpönt. Die jeden Zwang, jede Autorität ablehnt, sich bestenfalls auf Hilfsbegriffe wie „Führung“ zurückzieht, — ein politisches Weltbild, das letzten Endes diese täglich neue Herrschaftsaufgabe der Politik in eine stabilisierte und totale Verwaltung auflöst. Die geschichtlich-soziale Wirklichkeit aber kann auf Herrschaft nicht verzichten und so führt dieses für die Moderne typische, utopische Denken und die ihm entsprechende Politik immer wieder nur zu einer Verdeckung der wesentlichen Aufgaben jeder Verfassung und zu einer radikalen Ideologisierung des Bewußtseins. Eine Ideologisierung, die mit der demokratischen Proklamierung der natürlichen Güte und Tugendhaftigkeit des Menschen den Ansatz zu einem realistischen Bewußtsein des modernen Staates von sich selbst — wie es etwa Machiavelli oder Hobbes gaben — ver-

schüttet hat und bis heute immer wieder das Denken über den Staat verdirbt. Diese Ideologisierung, die von der Demokratie objektiv gefordert wird, kann dann dazu führen, daß die effektiv herrschenden Personengruppen sich als »Funktionäre« ausgeben, womit sie zwar nicht weniger »entscheiden« und über die Machtmittel verfügen, dafür aber der Eigenverantwortung, ohne die es fruchtbare Regierung nicht geben kann, enthoben sind. Die Anonymisierung der Herrschaft wird möglich und sogar notwendig, — obgleich Herrschaft als das Entscheidungshandeln einzelner Individuen immer personell sein muß.

Der autoritäre Staat dagegen bekennt sich zu den unveränderlichen Grundlagen jeder Herrschaft und damit jeder Staatlichkeit: zu Personalität, Unabhängigkeit, Autorität und Eigenverantwortung der Regierung, — und die Frage, wie ermögliche und sichere ich unter den gegenwärtigen Umständen eine solche Verfassungsform, steht für ihn im Mittelpunkt. Der Gegner, auf den er dabei auftrifft, ist letztlich die Volkssouveränität und der ganze plebiszitäre Mechanismus, nach dem sie sich zu verwirklichen sucht. Und er unterscheidet sich darin auch vom totalen Staat, der die Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft bejaht. Er kann sich auch nicht bei der Ausflucht einer »autoritären Demokratie« beruhigen — diese Vorstellung enthält ja einen unaufhebbaren Selbstwiderspruch — und wird die Berechtigung von »Wahl« oder einer Parteienkonkurrenz, von Organisation der »Kontrolle« und »Vertretung« erst anerkennen, wenn die Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit der Regierung garantiert ist. Auch diesbezüglich sind Differenzen zum totalen Staat vorhanden, indem dieser zwar den Einparteistaat oder die Diktatur kennt und zuläßt — sein Gegner ist ja eben vor allem der Parlamentarismus —, aber über diese Ebene, die der autoritäre Staat nur als Übergangserscheinung betrachten kann, nicht hinausgeht. Der totale Staat bleibt stehen bei einem politischen Mobilisierungsmythos und dem Postulat der Staatsausweitung, deren sich Demokratie wie Diktatur be-

dienen können. Und schon der bloße Umfang der dem Staate zugeschriebenen Aufgaben legt die Vermutung nahe, daß in der Praxis als Folge bereits dieser Größenordnung der totale Staat sich darstellen müßte als allmächtiger, bürokratischer Verwaltungsstaat mit plebiszitärer Spitze.

Auf diesen letzten Punkt, den *plebiszitären* Charakter dieser Politik, muß nun noch kurz hingewiesen werden. Wiederum eine Erscheinung, die für Nationaldemokratie wie totalen Staat kennzeichnend zu sein scheint, die sich seit der französischen Revolution mit dem Aufstieg der Massen fast unaufhaltsam durchsetzt und mit der sich gerade ein Staat des 20. Jahrhunderts nachdrücklich auseinandersetzen muß. Der grundlegende Vorgang ist, daß der gesamte staatliche Aufbau und seine Führung letztlich abhängig gemacht wird von der plebiszitären Zustimmung. Zur Anonymisierung der Verantwortung, zur Entpersönlichung und Funktionalisierung der Regierung tritt in dieser politischen Welt der Zwang zu ständiger, plebiszitärer Rechtfertigung und Mobilisierung. Nun beruht jede Herrschaft, sofern sie dauern soll, auf Zustimmung und Anerkennung durch die der Herrschaft Zugehörigen. Die Formen dieser »Legitimitätsgeltung« einer Herrschaft können verschiedene sein[12]). Die demokratische Legitimität kennzeichnet bekanntlich das Primat der in möglichst allgemeinen und direkten Wahlen geäußerten Zustimmung über das Institutionelle. Das Schwergewicht wird hier auf die Organisation der Zustimmungserzielung verlagert. Der ganze politische Aufbau wird hier notwendig und immer weitgehender darauf abgestellt, die Werbung und Mobilisierung einer Massengesellschaft zu leisten. Damit kommt es zu einer Vorherrschaft der »Programme«, zu einer Emotionalisierung und Sentimentalisierung der Politik, die Rücksichtnahme auf die Massenpsyche kann sich vor die sachlichen Notwendigkeiten der Staatsleitung stellen, ein direkter Zwang zur »Demagogie« ist vorhanden. Es folgt die bekannte Schwierigkeit, eine unpopuläre Politik zu vertreten, die etwa gegen die lauten

Forderungen des Tages die dauernden Interessen der Nation wahrnehmen möchte, — die Regierung wird durch den kontinuierlichen Zwang zur Rechtfertigung von diesen plebiszitären Kräften und Anforderungen abhängig gemacht. Dazu tritt die revolutionäre Dynamisierung, die aus der inhaltlichen Unbestimmtheit des nationalen Willens folgt. Es kann jetzt gegen jede einmal an der Macht befindliche Regierung eine oppositionelle Schicht sich von neuem auf den Willen der Nation berufen. Der demokratische Nationalwille anerkennt keine in sich gültige Repräsentation seiner selbst [13]). Die erblich und traditionell verfestigte Herrschaftsausübung wird hier ja nicht abgelöst etwa durch die Endgültigkeit eines inhaltlich bestimmten Normensystems oder durch die Stabilität einer neuen, privilegierten Führerschicht, sondern ausschließlich durch den ständigen Anspruch, die jeweilige Herrschaftsausübung als Ausfluß des Volkswillens zu vollziehen. Damit ist eine außerordentliche Labilität in den staatlichen Aufbau hineingetragen und eine Revolutionierung der Herrschaftsbedingungen in perpetuum gerechtfertigt. Sachlichkeit und Rationalität der Politik können sich nur gegen diesen ganzen plebiszitären Mechanismus durchsetzen, die Außenpolitik gerät in das Fahrwasser einer ideologischen Argumentation und mit dem hier notwendigen Primat der Tagespolitik verfestigt sich die Abhängigkeit von einer Rechtfertigungs- und Mobilisierungspolitik. Die Politik ist also auf die Bahn einer nie zu Ende kommenden plebiszitären Rechtfertigung und Revolutionierung verwiesen, was dazu führen kann, daß sie nicht mehr die Generationen umfassende Dauer des nationalen Seins organisiert und repräsentiert, sondern eine Verabsolutierung des plebiszitären Augenblicks bedeutet, an der eine Nation zugrunde gehen kann.

V.

Der Geltungsbereich dieser Politik, die zum zentralistischen, absoluten und totalen Staat nationaldemokratischer Souve-

ränität führt, ist seit 1918 ein sehr weiter geworden. Eigentlich seit 1848 war der Einfluß dieser Ideenwelt vor allem auf die jüngeren Völker im mitteleuropäischen Bereich stetig gewachsen, wobei die ursprünglichen Auswirkungen der deutschen Romantik und historischen Schule ganz zurückgedrängt werden, — und die staatlichen Neu- und Umgründungen von 1918 stehen bereits ganz in ihrem Zeichen. Darüber sollten alle liberalistischen Eingrenzungen und Abschwächungen, die übrigens die seitherige Entwicklung praktisch meist außer Kraft gesetzt hat, nicht hinwegtäuschen dürfen. Beispielhaft für diese Politik kann immer wieder Frankreich sein, wo sich unzweifelhaft diese Wesenszüge moderner Staatlichkeit am reinsten verwirklicht finden. Prototyp des modernen Staates ist für dieses auf den totalen Staat gerichtete Denken — die romanitas dieser zentralistischen und monistischen Vorstellungswelt ist unverkennbar — die republique une et indivisible, die Werbekraft etwa des englischen Vorbildes oder das Gedankengut der germanisch-genossenschaftlichen Tradition tritt dagegen ganz zurück.

Zur universellen Geltung dieser Politik trägt nun sicherlich der Umstand bei, daß diese Staatskonzeption gerade in Frankreich in Verbindung mit einer internationalistischen Ideologie des Fortschrittes und Friedens der Menschheit durch Selbstbestimmung und Demokratie auftrat und in dieser Form propagiert wird. Die Freiheit des Einzelnen würde in der Freiheit der sich selbst bestimmenden Nation verwirklicht, — die Souveränität der Nation würde zu der nunmehr befriedeten Gesellschaft freier Völker führen. Und damit wäre endgültig die Bahn beschritten, die notwendig in immer weitergehendem Fortschritt die vollkommene menschliche Zivilisation realisierte. Verdeckt wird dabei durch diese Ideologie, daß gerade der eigenen Voraussetzung nach jede Freiheit des Einzelnen oder einer gesellschaftlichen Gruppe durch den Absolutismus der nationaldemokratischen Souveränität radikal aufgehoben wird und diese Freiheit eigentlich nur noch in einem Vorgang

ideologischer Selbstidentifikation besteht. Verdeckt wird weiter der Tatbestand, daß die Zuerkennung dieser Souveränität von sich aus nicht zu einer Verstärkung der Richtung auf bündischen, überstaatlichen Zusammenschluß führt, sondern im Gegenteil den staatlichen Einheiten eine nun grundsätzlich gerechtfertigte, neue Unabhängigkeit, Undurchdringlichkeit und letzte Selbstherrlichkeit verleiht. Erst die Staaten der nationaldemokratischen Souveränität sind isolierte Monaden [14]). Die ganzen Selbstwidersprüche der heutigen offiziellen Völkerbundsideologie liegen bereits in diesem Tatbestand beschlossen. Die Erkenntnis dieser Widersprüche und die Aufdeckung der tatsächlichen Folgen verwirklichter Herrschaftsdemokratisierung haben aber noch nicht vermocht, die gerade für die Massen bestehende Evidenz dieser Vorstellungswelt zu erschüttern. Darin — denn auf die ideelle Mobilisierung dieser Massen kommt es ja immer mehr an — liegt auch heute noch ihre Macht, — sie hat beim politischen Erwachen der Massen deren Bewußtsein geprägt und bislang, bis auf den Klassenmythos des radikalen Marxismus, keine ähnlich durchformulierte und wirkungsmächtige Gegenposition gefunden. Dazu kommt, daß gerade der egalitäre Kollektivismus der nationaldemokratischen Souveränität die Kraft besitzt, die aufsteigenden Massen dem Staate zu verpflichten. Durch die hier ausgesprochene Gleichheit und Gleichsetzung hat jeder Einzelne das Bewußtsein eines Anteils an der staatlichen Würde und Allmacht — wenn die Praxis es auch immer wieder als ein fiktives aufweist — und darin liegt sicherlich ein starker Antrieb für die soziale Geltung und Dichtigkeit des nationalen Zusammenschlusses. Die Chance und Evidenz der Formel des totalen Staates gründet sich auf diesem Tatbestand, ebenso wie Frankreich die heutige Geschlossenheit und Widerstandskraft seiner staatlichen Existenz, die ganze Eindeutigkeit und Härte seiner politischen Lebensformen zumindest teilweise diesen tatsächlichen Auswirkungen der Nationaldemokratie verdankt. Sicherlich hat in den letzten 150

Jahren diese Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft im Namen der souveränen Nation zur »totalen Mobilmachung« aller sozialen Energien für den Staat und seinen Krieg geführt und es ist kein Zufall, daß der Inhalt dieser *Jünger*schen Formel, die der Konzeption des totalen Staates zugrunde liegt, sich in manchen Punkten mit dem traditionellen Gedankengut der radikalen französischen Demokratie berührt.

Es ist das Ergebnis der jüngsten europäischen Entwicklung, daß die Opposition gegen diese Politik, die in den Geschehnissen von 1918 einen vorläufigen Kulminationspunkt erreichte, sich auch politisch ausdrückt, organisiert und von Bedeutung wird. Dabei wird man freilich genauer als das gemeinhin geschieht unterscheiden müssen zwischen den häufigen Reaktionen auf die liberalistischen Staatsneutralisierungen und bereits nachdemokratischen Gestaltungsversuchen. Die diktatorische Überwindung des Parlamentarismus kann an sich eben noch auf der Ebene der westlichen Demokratie verbleiben und wenn auch die antiliberale und die antidemokratische Front in der Praxis oft als Einheit auftritt, — es liegt hinter dieser Gemeinsamkeit der Gegnerschaft zur parlamentarischen Demokratie eine letzte Alternative, die künftig von Bedeutung sein kann. Diktatur und totaler Staat können der Übergang zu neuen Formen der Herrschaftsgestaltung sein, sie bedeuten als solche vor allem die nicht-liberale Verwirklichung der Nationaldemokratie. Um diese Spannung, die durch unsere Analyse für das Verhältnis von autoritärem und totalem Staat aufgewiesen wird, abschließend noch etwas zu verdeutlichen, sei an zwei Beispielen der Inhalt und die Richtung der gegenwärtigen Gegenbewegung skizziert.

Die Politik des zentralistischen und absoluten Nationalstaates trifft im mitteleuropäischen Bereich auf zwei grundlegende Schwierigkeiten: die Regelung der *Nationalitätenfrage* und des Verhältnisses von *agrarischer* und *industrieller Gesellschaft.* Mit der Nationalitätenfrage wurde manchenorts durch die

Ausschaltung des Parlamentes und den Übergang zu einem diktatorischen Regime versucht fertig zu werden. Es ist auch leicht, immer wieder für diesen Fall der Ausschaltung oder Unterdrückung der Nationalitäten „zweiter Klasse" eine nationale Einheitsfront des Herrschaftsvolkes herzustellen, solange, als europäische Erscheinung, das Kräfteverhältnis zwischen »siegreichen« und »besiegten« Nationalitäten ein derart ungleiches ist wie heute. So kann sich diese Politik vorläufig behaupten, wenn sie auch keineswegs die ganze nationalitäre Problematik einer Lösung näher bringt. Neuerdings hat sich aber mit dem politischen Erstarken und Bewußtwerden des Bauerntums, dem aus der Agrarkrise neue Antriebe erwachsen, eine weitere Opposition zur Vorherrschaft der Nationaldemokratie gebildet. Die Nationaldemokratie, Politik der städtischen Intelligenz, hatte überall die Tendenz zur Industrialisierung begünstigt. Dieser industrialisierte, verstädterte Gesellschaftssektor hatte politisch die Überhand [15]). Heute erleben wir in den meisten mitteleuropäischen Staaten eine Gegenbewegung gegen diese Vorherrschaft der städtischen Intelligenz und der ihr typisch zuzuordnenden Politik, von der in Mitteleuropa ja auch die Sozialdemokratie geformt ist. Das »Land« versucht von sich aus in die Gestaltung des politischen Aufbaus einzugreifen, ohne freilich bereits über eine verfestigte selbständige Führerschicht und politische Ideenwelt zu verfügen. Aber: mit diesem neuen Faktor und Anspruch, mit dieser Revolution des Landes und der Provinz, muß künftig gerechnet werden, und die Nationaldemokratie hat schon ihrer soziologischen Herkunft nach, die durch die Konzentrierung der politischen Initiative auf die Hauptstadt und durch das Primat dieses großstädtischen Intelligenzdenkens gekennzeichnet ist, von sich aus keine Antwort auf diesen Anspruch. Der Ausgleich aber, der für das Verhältnis von industrieller und agrarischer Gesellschaft in Mitteleuropa noch zu treffen ist, läßt sich nicht auf Grund nationaldemokratischer Mehrheitsherrschaft verwirklichen. Fer-

ner: auch dem notwendigen zwischeneuropäischen Ausgleich zwischen vorwiegend industrialisierten und vorwiegend agrarischen Staaten steht heute immer wieder eine Außenpolitik und mit ihr verknüpfte Handelspolitik entgegen, die auf Konservierung der unbedingten nationalstaatlichen Souveränität und ihrer machtpolitischen Voraussetzung, d. h. wesentlich Bündnis mit Frankreich, gerichtet ist. Diese Gegenbewegung der „agrarischen" Opposition tritt also zu jener der Nationalitäten gegen den Zentralismus, die ebenfalls hier nicht zur Ruhe kommen kann, solange die Politik nationaldemokratischer Souveränität vorherrscht. Denn ob es sich um Kroaten, Slowenen, Slowaken, ob es sich um die Sudetendeutschen oder ungarische und deutsche Minderheiten handelt, — auf die Dauer bedeutet schon infolge der ethnischen Gegebenheiten in diesem Bereich der Zentralismus die Verewigung eines Kampfes aller gegen alle, führt er zur Anarchie.

Diese ganze Problematik gilt vor allem für die ost- und südosteuropäischen Staaten. Alle deutsche Politik, die sich wesensmäßig auf diesen Raum beziehen zu müssen glaubt, wird mit ihr zu rechnen haben, und es ist durchaus folgerichtig, wenn heute Versuche zu einer deutschen politischen Gestaltung, die von dieser Fragestellung herkommen, den bündischen, föderativen Gedanken betonen und nach einer Synthese von Nationalstaat und »*Reich*« suchen. So wie das Heilige Römische Reich Deutscher Nation eine mitteleuropäische Erscheinung war, müßte die noch zu prägende deutsche Nationalidee diesen Gegebenheiten, die eine Sendung bedeuten, gerecht werden. In ihrer neuesten Formulierung, die von *G. Wirsing* stammt, berücksichtigt diese Forderung auch die agrarische Problematik als grundlegende Gestaltungsaufgabe. Proklamiert man heute das »Reich«, dann muß man sich über eines klar sein: dieser Reichsgedanke hat vorläufig nicht die Geschlossenheit, Begrenztheit und Eindeutigkeit, die der totale Staat oder die Nationaldemokratie als Integrationsfaktor zur Nation darstellt. Gerade der

Zentralismus, der Konzentration und klare Abgrenzung bewirkt, gibt diesem Nationalisierungsvorgang eine soziale Evidenz und Wirkungsmächtigkeit, die der wesentlich kompliziertere und differenziertere Aufbau des Reichsgedankens nicht zu besitzen scheint. Und es ist die Frage, ob in der heutigen Situation das deutsche Volk auf jene Kräfte der nationalen Integration verzichten kann, die in der radikal nationalstaatlichen Politik beschlossen liegen.

Das zweite Beispiel einer Gegenbewegung ist der italienische *Faszismus*. Der faszistische Staat ist in unserem Zusammenhang wesentlich, weil er sowohl totalen wie autoritären Staat darstellt. Macht man Ernst mit der Gegnerschaft zur bisherigen Volkssouveränität, wirft man wirklich die Fragen auf: wie läßt sich heute unabhängige und eigenberechtigte Herrschaft und Autorität organisieren, wie stellt man die politische Einheit einer antagonistisch aufgespaltenen Wirtschaftsgesellschaft her, — dann ist der faszistische Staat interessant als der Versuch, auf diese Fragen eine nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch relevante Antwort zu geben. Für seinen Staatsaufbau gibt es keine Volkssouveränität mehr, sondern der Staat selbst als Herrschaftsstaat wird souverän gesetzt. Dadurch ist er nicht mehr bloßes Vollzugsorgan eines nationalen Willens, sondern er repräsentiert die transpersonale Einheit und Dauer der Nation. Zum Träger der herrschaftlichen Macht und Autorität wird die sich monopolistisch abschließende Partei, die als selbständiger politischer Faktor neben Heer und Bürokratie tritt und durch ihre geschlossene Organisation und monopolistische Stellung diese beiden Faktoren in eine politische Zielsetzung einzuordnen vermag. Bereits der organisatorische Aufbau bricht also mit der egalitären Grundvoraussetzung: nicht mehr ein allgemeiner Staatsbürger ist durch die Verfassung gleichwertig anerkannt, sondern eine besonders qualifizierte Minorität, die neben ständischen Zulassungsbedingungen auch ein eigenes ständisches Pathos und Ethos entwickelt. Dazu kommt die

Korporativverfassung als Versuch, das Verhältnis von Staat und Wirtschaft auch verfassungsrechtlich neu zu ordnen. Man betont die Wichtigkeit der ländlichen Bevölkerung für den Staat und macht Ernst mit dem Reagrarisierungsprogramm. Diese Elemente würden in die Richtung des autoritären Staates weisen. Sicherlich manifestiert sich andererseits in dem sehr ausgeprägten Zentralismus, in den plebiszitären Elementen der Diktatur des Duce die nationaldemokratische und totalisierende Tendenz. Die übliche Kritik am Faszismus, die immer wieder dessen bonopartistischen Züge betont, übersieht aber den durchaus selbständigen und revolutionären Ansatz zur Organisierung und Legitimierung eines nationalen Herrschaftsstaates.

Es scheint also, wenn man die hier versuchte Betrachtungsweise annimmt, die eigentliche Lebensfrage des Staates des 20. Jahrhunderts nicht mehr die Alternative: neutraler oder totaler Staat zu sein. Denn darauf hat die Entwicklung bereits der französischen Revolution und des 19. Jahrhunderts die eindeutige Antwort gegeben: totaler Staat. Die künftige Gestaltungsaufgabe liegt vielmehr in der lebendigen Spannung, die zwischen dem Status des totalen und des autoritären Staates besteht. Überall wo das immanente Entwicklungsziel des zentralen und absoluten Staates der nationalen Mobilisierung noch nicht voll verwirklicht ist, werden zwei Entwicklungsrichtungen diese künftige Alternative bezeichnen. Die eine führt zur radikalen Verwirklichung des zentralistischen Staatsabsolutismus, hebt die liberalen Einschränkungen auf und legitimiert sich letztlich durch die nationale Souveränität. Die politische Spitze kann verschiedene Formen annehmen, sie wird, sofern sie ideell und organisatorisch vorwiegend plebiszitär bestimmt bleibt, notwendig gegenüber der Kompetenz und geschlossenen, institutionellen Organisiertheit der Bürokratie einen prekären Stand haben. Denn als einzige, zumindest verhältnismäßig unabhängige und stabile Instanzen bleiben bei diesem

Prozeß der Herrschaftsdemokratisierung schließlich übrig: das Heer und die Bürokratie. Wobei letztere gerade unter der Parole der Gleichsetzung von Staat und Gesellschaft ihre Befugnisse immer weiter ausdehnt. Also: Mobilisierung einer Massengesellschaft durch die egalitäre Nation, bürokratische Zentralverwaltung, Allmacht und Abhängigkeit der plebiszitären Spitze. Ein politischer Status, der den Lebensbedingungen einer proletarisierten Nation zu entsprechen scheint und sich in der Richtung auf den bolschewistischen Staats- und Gesellschaftstypus bewegt. Die andere Entwicklungsrichtung strebt nach der Organisation eines neuen Herrschaftsstaates, zu dem sie praktisch heute wohl vor allem durch die Aufhebung der plebiszitären Dynamik der Parteienkonkurrenz gelangen kann. (Hier liegt übrigens das mögliche Verbindungsglied zwischen der plebiszitären Diktatur des totalen Staates und dem neuen Status des Herrschaftsstaates. Der Diktator verleiht seiner Partei das politische Monopol und hebt durch diesen Ein-Parteistaat die Volkssouveränität auf.) Es wird hier also gebrochen mit der egalitären Voraussetzung, es ist hier wirklich ernsthaft die Souveränität des Staates über die der antagonistischen Wirtschaftsgesellschaft gesetzt und der dauernde Inhalt des nationalen Willens wird repräsentiert durch die Herrschaft einer stabilisierten und institutionell gesicherten Elite. (Das erstemal übrigens, daß man versucht, etwas der sozialen Funktion nach dem Adel Ähnliches auf einer ganz neuen Grundlage zu schaffen. Eine privilegierte Schicht, die aber für den freien Aufstieg offen bleibt, soll Würde und Verpflichtung des politischen Amtes besitzen, man kommt ohne Erblichkeit wieder zu einer gewissen Stabilität und Personalität der Führerschicht.) Diese monopolistische Sperrung des Zugangs zur Politik kann auf die Dauer zu einer Entpolitisierung des gesellschaftlichen Bereichs führen. Die Bedeutung des Faktors: öffentliche Meinung verändert ihren Charakter, wodurch die bisherige Herrschaftschance der Intellektuellen-

schicht gemindert wird. Soziologisch scheint sich typischerweise diese Bewegung auf »Land« und »Provinz« zu stützen und diesen Faktoren auch ein stärkeres politisches Gewicht zuzuerkennen. Ist nun aber der Rahmen der künftigen Auseinandersetzung durch die Spannung zwischen diesen beiden Entwicklungsrichtungen abgesteckt, dann geht es nicht an, weiterhin einfach bei der Gegnerschaft zu einem bestimmten westlichen Liberalismus stehenzubleiben, dann kann aber z. B. auch das dualistische Prinzip des echten Konstitutionalismus oder eine notwendige Differenz zwischen Volksorganisation und Staatsorganisation eine neue Bedeutung erhalten. Oder man müßte dann gerade angesichts des Zusammengehens von Bürokratisierung und plebiszitärer Verantwortungsminderung und Ideologisierung von neuem die Frage nach der Personalität von Führung und Verantwortung in Staat und wohl auch Wirtschaft mit allem Nachdruck stellen.

Alle diese Entscheidungen werden aber — darauf sei abschließend hingedeutet — maßgeblich davon beeinflußt sein, ob sich in der deutschen Politik ein Bewußtsein unserer besonderen Lage als Nation durchsetzt, ein Bewußtsein also von der Konstellation, in der sich das *Deutschtum* heute *als Nation unter Nationen* befindet. Wir besitzen bereits weitgehend eine Erkenntnis der Besonderheiten unserer sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, aber diese Erkenntnis hat bislang eigentlich eine rein »innenpolitische« Bedeutung und Geltung. Sie ist noch nicht über diese Grenze hinausgewachsen, hat noch nicht vermocht eine Nationalidee zu gestalten, die diese Gegebenheiten zu einer Vorstellung von der Besonderheit unserer nationalen Lage und Aufgabe innerhalb der Welt der Nationen umprägt. Ein derartiges Bewußtsein würde aber die Einstellung zu einer ganzen Reihe dringender Gegenwartsfragen entscheidend beeinflussen. Es heißt z. B. jeweils etwas ganz anderes, ob man die Forderung nach einem nationalen „*Wirtschaftsrat*" erhebt als gleichsam binnenwirtschaftliche und in-

soweit ausschließlich innenpolitisch formulierte Forderung, oder ob man sie ausspricht als Forderung nach einer Organisation, die zur Verteidigung oder Stärkung unserer nationalwirtschaftlichen Position innerhalb des heutigen, internationalen Wirtschaftskrieges der Nationen dienen soll. Und Ähnliches gilt überhaupt für die Vorstellungen, mit denen man gegenwärtig das Verhältnis von Staat und Wirtschaft zu ordnen versucht, gilt auch für die vom totalen Staat aus entwikkelte Formel des Wirtschaftsstaates. Die Forderung nach einer planmäßigen Ordnung wird das einemal weitgehend identisch bleiben mit all dem, was uns als Ziel der Sozialdemokratie in Deutschland bereits bekannt ist. Sie würde als binnenwirtschaftlich akzentuierte Idee bedeuten ein Fortschreiten zum Versorgungs- und Pensionärstaat, ein Weiterführen der Etatisierung und Bürokratisierung, nur jetzt eben unter der Fahne der nationalen Totalisierung des Staates. Hat man aber einmal dies Bewußtsein von der Besonderheit unserer nationalen Lage in der Welt, dann könnte vielleicht die Forderung nach einer nationalen Wirtschaftsplanung über die u. E. unfruchtbaren und dogmatischen Gegenüberstellungen von freier und gebundener Wirtschaft, Weltwirtschaft und Autarkie hinausgeführt werden und nichts anderes meinen als das, was der heute gegebenen, tatsächlichen Situation entspricht: nationale Mobilisierung und Zusammenschluß der Wirtschaft, um auch organisatorisch die Mittel zu besitzen, mit denen sich die deutsche Nationalwirtschaft im Wirtschaftskampf der Welt als gleichwertige Einheit behaupten kann. Letzte Voraussetzung auch dafür bleibt die Bejahung der Werthaftigkeit des Staates, der in herrschaftlicher Organisation die Dauer und politische Einheit des Volkstums repräsentiert.

Anmerkungen.

1) [S. 4] Als Grundlagen dieser Diskussion haben vor allem zu gelten: *R. Smends*, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928 und *C. Schmitts* Verfassungslehre, 1928; Der Hüter der Verfassung, 1931; vgl. ferner *H. Heller*, Die Souveränität, 1928; *O. Koellreutter*, Reichstagswahlen und Staatslehre 1930, Integrationslehre und Reichsreform, 1929; *E. Kaufmann*, Zur Problematik des Volkswillens, 1931; *R. Thoma*, Artikel »Staat« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; die Aufsätze in «Blätter f. deutsche Philos.« 5. Bd. Heft 2/3, 1931 von *Koettgen*, *Herrfahrdt* u. a.

2) [S. 4] Vgl. zu diesem Ausdruck *H. Herrfahrdt*, Der Staat des 20. Jahrh. in »Blätter für deutsche Philos.« 5. Bd. Heft 2/3, Berlin 1931.

3) [S. 4] Es ist ohne Zweifel das Verdienst der Werke *C. Schmitts*, dieses Bewußtsein geweckt und zu einem allgemeinen gemacht zu haben. Seine Analyse der wesentlichsten staatstheoretischen Kategorien hat gleichsam den von der theoretischen Besinnung zu bewältigenden Tatbestand aufgedeckt und die wirklich aktuelle Problematik mit hartem Griff in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. Zu den folgenden Ausführungen vgl. vor allem *C. Schmitt*, Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931 und Der Begriff des Politischen, München 1932.

4) [S. 5] Eine Ausnahme bildet der Versuch der reinen Rechtslehre, sich der Verantwortung zur Entscheidung durch die Flucht in gänzlich inhaltslos gewordene Methodologik zu entziehen und dabei im Gewande der »Objektivität« liberale Postulate zu retten.

5) [S. 6] Die nähere Begründung für diese Ausschaltung findet man vor allem in den Schriften *C. Schmitts*. Vgl. außerdem u. a. *H. O. Ziegler*, Die moderne Nation, Tübingen 1931. Sie läßt sich heute durchaus sachlich, objektiv ableiten, eben durch den Aufweis, daß diese Verfassungsformen oder -forderungen angesichts der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Strukturgegebenheiten des 19. Jahrh. vielleicht sinnvoll, sicher aber möglich waren, man für diese Situation ihren Wert, nicht aber ihre Adäquatheit bestreiten kann, — daß sie aber den Daten der inzwischen radikal veränderten Situation nicht mehr sachlich entsprechen, sondern sie ebenso radikal ignorieren.

6) [S. 6] Vgl. *C. Schmitt*, Der Hüter der Verfassung a. a. O. Dieser Begriff ist inzwischen weitgehend von der Diskussion übernommen worden.

Vgl. u. a. die wiederholten Ausführungen in der *H. Zehrerschen* Zeitschrift »Die Tat«.

7) [S. 8] Anknüpfen könnte gegenwärtig diese Konzeption vor allem an das Gedankengut des deutschen Konservatismus. Sie findet sich in grundlegenden Ansätzen formuliert in den Schriften *Moeller van den Brucks*, vgl. etwa dessen »Das dritte Reich«, Neuausgabe 1931, »Das Recht der jungen Völker«, ges. Aufsätze hrsg. *H. Schwarz*, 1932; desgl. *M. H. Boehm*, Volkstum und Demokratie, in Polit. Wissenschaft 1928, dessen Aufsatz »Ethnokratie« in »Der Ring«, Jahrg. 2, Heft 40, sowie die demnächst erscheinende »Volkstheorie«.

8) [S. 9] Vgl. dazu *H. O. Ziegler* a. a. O.; neuerdings auch *G. Wirsing* »Zwischeneuropa«, 1932.

9) [S. 12] Einige Zitate als Beleg. So nennt *Rousseau* als Voraussetzung für den pacte social: l'aliénation totale de chaque associé avec tous ses droits à toute la communauté . . . De plus, l'aliénation se faisant sans reserve, l'union est aussi parfaite qu'elle peut l'être et nul associé n'a plus rien à réclamer. Oder: Je dis donc que la souveraineté, n'étant que l'exercise de la volonté générale, ne peut jamais s'aliéner et que le souverain, qui n'est qu' un être collectif, ne peut être représenté que par lui même. *Siéyès*: »Die Nation ist allein schon dadurch, daß sie ist, alles, was sie sein kann . . . Die Nation ist vor allem anderen da, sie ist der Ursprung von allem. Ihr Wille ist immer gesetzmäßig, sie ist selbst das höchste Gesetz.«

10) [S. 24] Daß »Demokratie« und »Diktatur« keine sich ausschließenden Gegensätze zu sein brauchen, sondern Erscheinungsformen desselben politischen Strukturprinzips sein können, hat wiederum *C. Schmitt* neuerdings aufgewiesen. Vgl. »Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus«.

11) [S. 26] Daß der Status des totalen Staates unter bestimmten Voraussetzungen eine Schwächung der staatlichen Herrschaftsposition bedeuten kann, darauf weist bereits *C. Schmitt* hin: »Die meisten Entpolitisierungsvorschläge und -Forderungen vergessen die einfache Wahrheit, daß zur Neutralität im Sinne der unabhängigen Sachlichkeit eine besondere Stärke und Kraft notwendig ist, die mächtigen Gruppierungen und Interessen Widerstand zu leisten vermag.« Hüter der Verfassung, a. a. O. S. 115.

12) [S. 30] Vgl. dazu *Max Webers* Staatssoziologie in »Wirtschaft und Gesellschaft«, 1922.

13) [S. 31] Vgl. zu diesem Punkte neuerdings *E. Kaufmann* a. a. O.

14) [S. 33] Die nähere Begründung dafür bei *H. O. Ziegler* a. a. O.

15) [S. 35] Vgl. das bereits zitierte Buch von *G. Wirsing*.